

Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland

zur Aufhebung der weitergehenden Anordnungen im Punkt B.) Nr. 1 bis 6 für die Inselgemeinde Wangerooze in der Allgemeinverfügung vom 25.11.2021

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß § 21 Absatz 1 Niedersächsische Verordnung über infekti-onspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS CoV-2 und dessen Varianten („Nds. Corona-Verordnung“) i.V.m. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 28a i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

A.) Aufhebung der weitergehenden Anordnungen im Punkt B.) Nr. 1 bis 6 für die Inselgemeinde Wangerooze in der Allgemeinverfügung vom 25.11.2021

Die weitergehenden Anordnungen unter B.) sind in der genannten Allgemeinverfügung vom 25.11.21 mit sofortiger Wirkung für die Inselgemeinde Wangerooze aufgehoben.

B.) Sofortige Vollziehung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für die Feststellung sind § 21 Absatz 1 Niedersächsische Verordnung über infekti-onspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS CoV-2 und dessen Varianten („Nds. Corona-Verordnung“) i.V.m. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 28a i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Die weitergehenden Anordnungen im Punkt B.) Nr. 1 bis 6 für die Inselgemeinde Wangerooze in der Allgemeinverfügung vom 25.11.2021 sind in der genannten Allgemeinverfügung vom 25.11.21 mit sofortiger Wirkung für die Inselgemeinde Wangerooze aufgehoben. Auf der Inselgemeinde ist aktuell kein diffuses Infektionsgeschehen gegeben und es gibt keine aktiven Corona-Fälle. Zudem ist die Insel räumlich abgrenzbar und nur mit Transportmitteln zu erreichen. Im öffentlichen Nahverkehr gilt die 3G-Regel, sodass ein ausreichender Schutz der Insel gegeben ist.

Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist daher die Allgemeinverfügung vom 25.11. 21 für die Inselgemeinde Wangerooze in den genannten Punkten aufgehoben.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 26.11.2021

Der Landrat
Ambrosy